

Wasserrecht

hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Der Werre-Wasserverband hat bei der Bezirksregierung Detmold die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses für das Hochwasserrückhaltebecken Löhne vom 23. Juli 1979 beantragt. Vorgesehen sind die Reduzierung der Basisabgabe von 450 m³/s auf 370 m³/s und die Reduzierung des Einstauwasserstandes von 55,70 mNHN auf 55,26 mNHN, die Aufgabe der Steuerung des „Werre“- und „Else-Polders“, die Aufgabe der Rohrleitung zwischen der Teichanlage Löhne-Obernbeck und der Werre sowie die Aufhebung der Nebenbestimmungen zur Regelung einer ergänzenden Sicherungsmaßnahme „Schillenbrink“ / „An der Osnabrücker Bahn.“

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG¹) eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 des Gesetzes eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorsieht. Nach Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG ist für die Ausbaumaßnahme eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Maßnahmen begründen auf dem Konzept zur Sicherstellung der Ableitung eines 10.000-jährlichen Hochwassers und verbessern den Hochwasserschutz.

Die Änderungen sind mit den naturschutzrechtlichen Belangen vereinbar. In diesem Zusammenhang unterstützt die Maßnahme die Möglichkeit der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit und damit die Zielerreichung der FFH-Richtlinie und der WRRL.

Aus Sicht des Hochwasserschutzes sind ebenfalls keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu befürchten. Insgesamt soll die geplante Reduzierung der Basisabgabe des HRB Löhne eine Entlastung der Unterlieger bewirken, wodurch für die geplanten Maßnahmen zur Umgestaltung des Sielwehres der Nachweis der Hochwasserneutralität erbracht werden kann.

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.
Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Detmold, den 12. Juli 2023

Az: 54.01.15-005

Bezirksregierung Detmold

54.1 - Verfahrensstelle

Im Auftrag

gez. Knapp